

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten vom 07.10.2013	2 - 3
2. Bekanntmachung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 9 „Einkaufszentrum Innenstadt“ - Zustimmung zum Antrag auf Vorhaben- und Erschließungsplan - Aufstellungsbeschluss - Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung	4 - 6
3. Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung „Wohnbebauung am Kräuterhof“ Teilbereich A - Änderung des Geltungsbereiches - Satzungsbeschluss	7 - 11
4. Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung, Bereich nördlich Kaiserstraße - Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB	12 - 17
5. Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 112 „Wohnbebauung südlich Wiesenstraße“ – 1. Änderung - Beschluss zur Aufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit - Beschluss zur Anordnung einer Umlegung	18 - 20
6. Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 183 „Umfeld Elisabethschule“ - Beschluss zur Aufstellung im Verfahren nach § 13 a BauGB - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit - Beschluss zur Anordnung einer Umlegung	21 - 23
7. Informationen zum Meldegesetz - Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen möglich	24 - 25

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Ausgabennummer: **12/2013**
Ausgabetag: **11.10.2013**

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation
und Ratsangelegenheiten

Jahresabonnement: 18,00 €

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: l.doering@herten.de



Satzung

über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten vom 07.10.2013

Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten“, die der Rat in seiner Sitzung am 02.10.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- d) oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Herten, 07.10.2013



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Herten vom 07.10.2013
über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime
für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 02.10.2013 aufgrund § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und § 5 der Ortssatzung für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Herten vom 11. November 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenhöhe

Die Monatsgebühr für die Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge beträgt 21,00 € je qm.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung über den Gebührentarif für die Nutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Gebührentarif für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Herten vom 1. November 2012 außer Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 "Einkaufszentrum Innenstadt"

- Zustimmung zum Antrag auf Vorhaben- und Erschließungsplan
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 10.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 "Einkaufszentrum Innenstadt" werden folgende Beschlüsse gefasst:

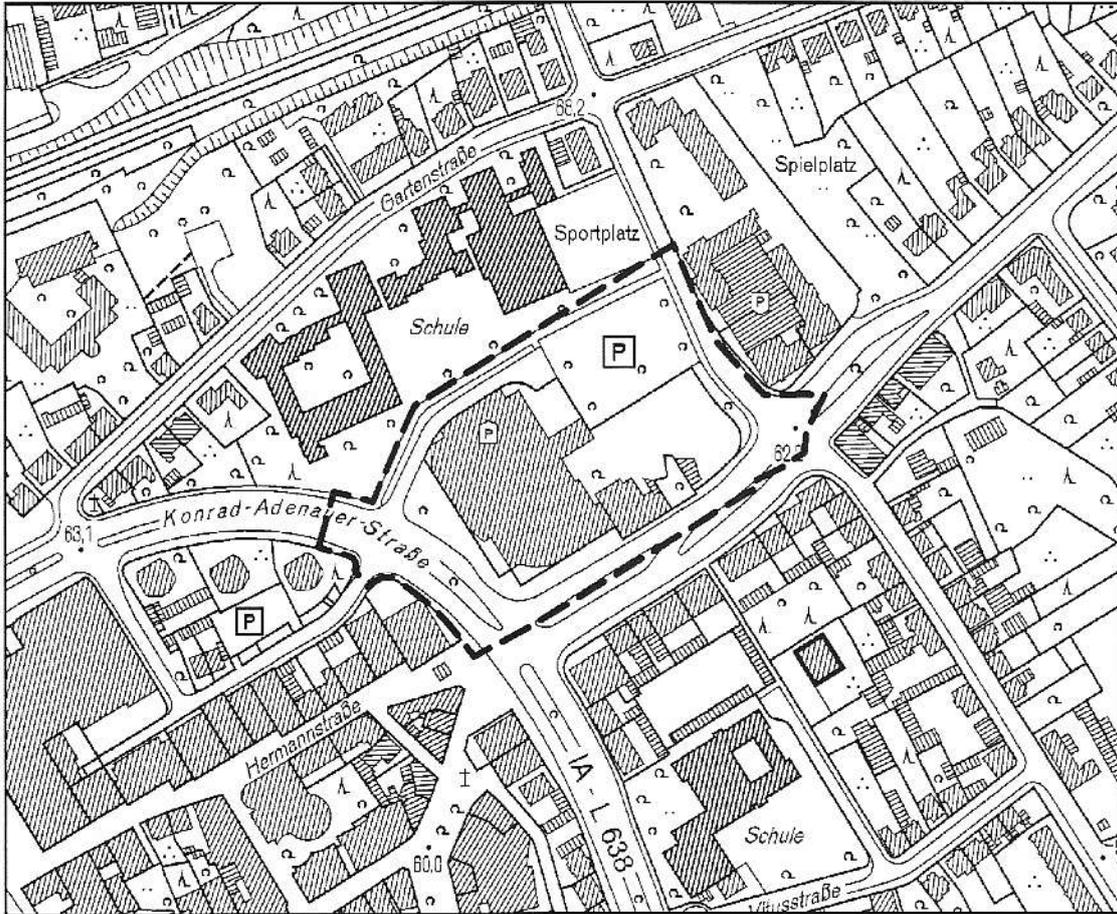
1. Dem Antrag auf Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes wird stattgegeben.
 2. Für den in Anlage 1 dargestellten Bereich wird nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Absatz 1 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt.
 3. Es wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchgeführt.
-

Herten, den 07.10.2013



Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich V+E 9 Einkaufszentrum Innenstadt



Betroffene Flurstücke

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
Herten	56	208, 214, 237, 238 teilw., 239, 248, 249, 255 teilw., 256 teilw., 264, 269, 270, 271, 272, 273
Herten	55	1032 teilw.
Herten	54	510 teilw., 668 teilw.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 10.07.2013 die Aufstellung eines vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 "Einkaufszentrum Innenstadt" gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 "Einkaufszentrum Innenstadt" ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegen Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 10.07.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 "Einkaufszentrum Innenstadt" öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 07.10.2013



Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung "Wohnbebauung am Kräuterhof" Teilbereich A

- Änderung des Geltungsbereiches
- Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 02.10.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung "Wohnbebauung am Kräuterhof" wird folgender Beschluss gefasst:

- Der Geltungsbereich wird gemäß Anlage 1 in einen Teilbereich A und B geteilt.

Zum Bebauungsplan Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung "Wohnbebauung am Kräuterhof" **Teilbereich A** - werden folgende Beschlüsse gefasst:

- Dem Umgang mit den vorgebrachten Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird zugestimmt.
- Die Ergebnisse der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden/sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zum öffentlich ausgelegten Planentwurf vorgebracht wurden, sind im Sinne der anliegenden Bescheide mitzuteilen (Anlage 5.1b – 5.5b).
- Den seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung "Wohnbebauung am Kräuterhof" Teilbereich A, wird zugestimmt.
- Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der beigefügten Begründung wird zugestimmt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung "Wohnbebauung am Kräuterhof" Teilbereich A in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsrechtige Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Herten, den 07.10.2013



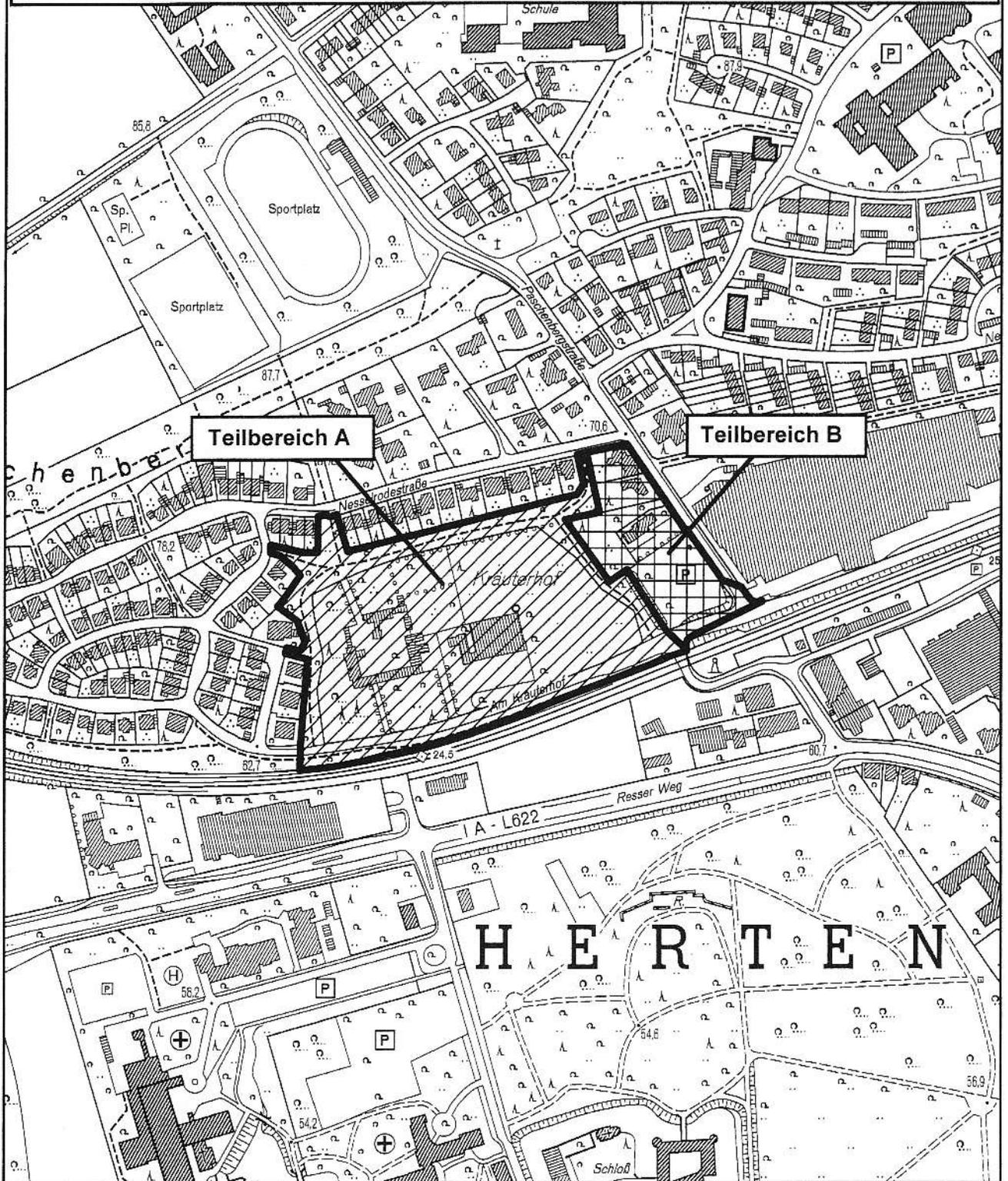
Bürgermeister

Anlage 1

Bebauungsplan Nr. 137

Paschenberg Südhang, 3. Änderung "Wohnbebauung am Kräuterhof"

-Übersicht über den Geltungsbereich Teilbereich A und Teilbereich B
der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137



**Bebauungsplan Nr. 137
Paschenberg Südhang, 3. Änderung
„Wohnbebauung am Kräuterhof“ Teilbereich A**

**Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich des aufzustellenden
Bebauungsplanes**

Gemarkung Herten

Flur: 46

Flurstücke: 102,104, 110, 112, 114 tlw.,115, 119, 120, 121,137, 138,153

Flur: 47

Flurstück: 250, 252 tlw., 255 tlw., 256 tlw.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 02.10.2013 den Bebauungsplan Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung "Wohnbebauung am Kräuterhof" Teilbereich A gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung "Wohnbebauung am Kräuterhof" Teilbereich A ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegen Auflistung (Anlage 2) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass dieser Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 02.10.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Bebauungsplan Nr. 137 Paschenberg Südhang, 3. Änderung "Wohnbebauung am Kräuterhof" Teilbereich A öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 07.10.2013



Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße

- Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB
- Beteiligung der von der Planung betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Zum Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße wird ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.
2. Es wird eine Beteiligung der von der erforderlichen Planänderung betroffenen Öffentlichkeit gem. § 4a Abs.3 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird der geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die verkürzte Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in Anlage 3 aufgelistet.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Innerhalb dieser gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verkürzten Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und Frist zur Abgabe von Stellungnahmen können während der Dienststunden Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Auslegung findet vom 21.10.2013 bis einschließlich 04.11.2013 im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt:

Montag bis Dienstag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

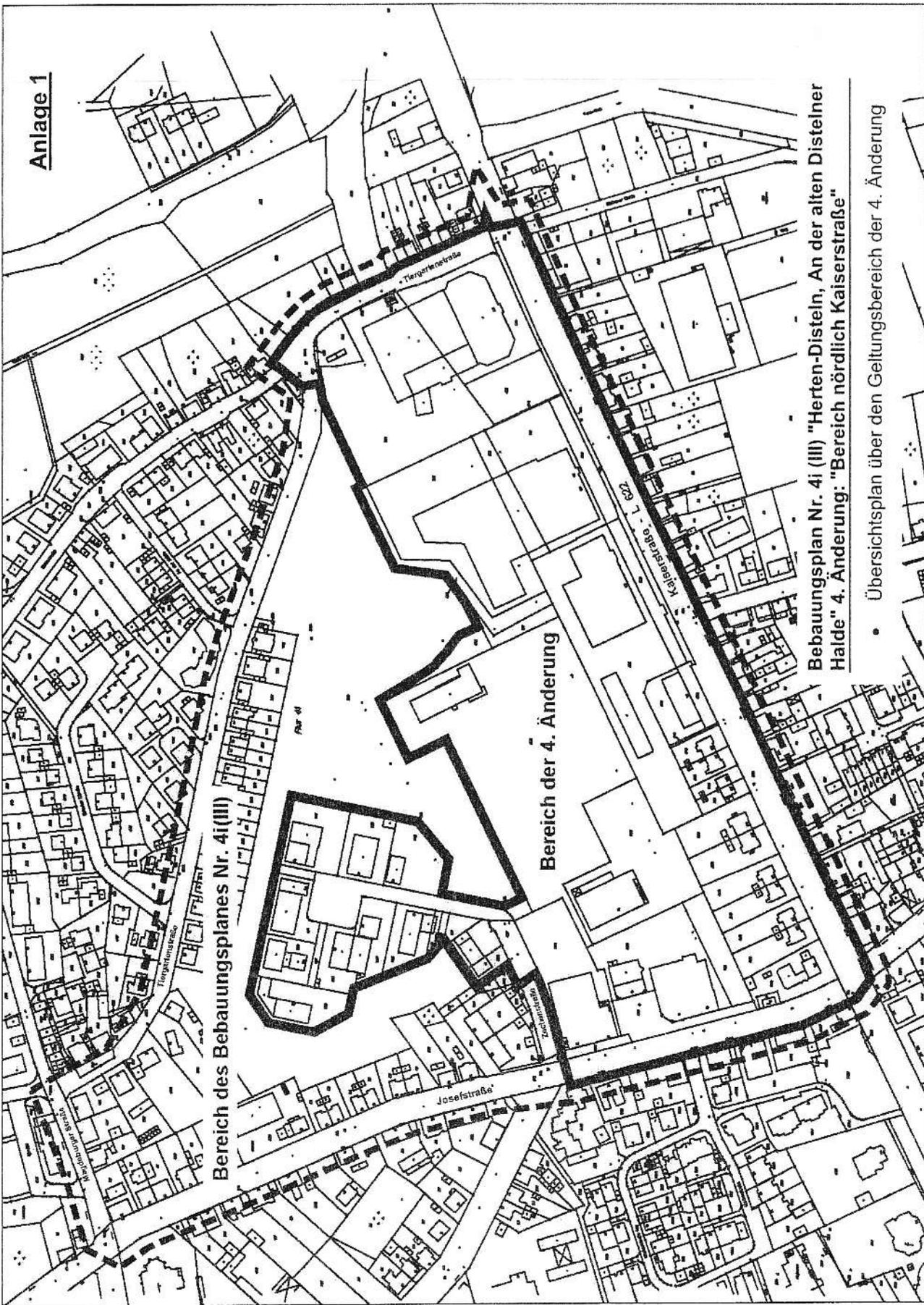
Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht

werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, den 07.10.2013


Bürgermeister

Anlage 1



Bebauungsplan Nr. 4i (III) "Herten-Disteln, An der alten Distelner Halde" 4. Änderung: "Bereich nördlich Kaiserstraße"

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 4. Änderung

**Bebauungsplan Nr. 4i (III) „Herten-Distel, An der alten Distelner Halde“ 4.
Änderung: „Bereich nördlich Kaiserstraße“**

- Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten

Flur		Flurstück	
41	54		843
	496		845
	520		846
	571		847
	574		848
	575		849
	593		850
	594		851
	596		852
	606		853
	614		855
	616		856
	617		857 tlw.
	618 tlw.		863 tlw.
	683		872
	718		874
	731		875
	734		880
	741 tlw.		881 tlw.
	763		882 tlw.
	764		883
	765		906
	766		907
	767		912
	768		913 tlw.
	771		998
	776		
	782		
	784		
	785		
	786		
	787		
	798		
	826		
	839		
	841		

Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße

Art der umweltbezogenen Information	Vorliegende umweltbezogene Information
A) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	Stellungnahme des Büro Grünkonzept zur Artenschutzrechtlichen Prüfung, Umweltbelange im Rahmen der Begründung
B) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	
C) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Schallimmissionsprognose, Altlastenkataster
D) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
E) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Altlastenkataster
F) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
G) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Schallimmissionsprognose
H) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	
I) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben A, C und D	

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 für den Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der von der Planung betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegen Auflistung (Anlage 2) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 15.05.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4i (III) „An der alten Distelner Halde“, 4. Änderung: Bereich nördlich Kaiserstraße öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 07.10.2013



Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 112 "Wohnbebauung südlich Wiesenstraße" - 1. Änderung

- Beschluss zur Aufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- Beschluss zur Anordnung einer Umlegung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 02.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Zur Anpassung der geplanten Wohnbebauung an die geänderte Baulandnachfrage ist im Bereich zwischen Ewaldstraße, Wiesenstraße und Schützenstraße in Herten-Süd ein Bauungsplan Nr. 112 "Wohnbebauung südlich Wiesenstraße" - 1. Änderung im Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.
 2. Zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der städtebaulichen Planung ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.
 3. Im Geltungsbereich des Bauungsplans Nr. 112 "Wohnbebauung südlich Wiesenstraße" - 1. Änderung wird zur zweckmäßigen Neuordnung der Grundstückverhältnisse eine Umlegung angeordnet.
-

Der Bauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

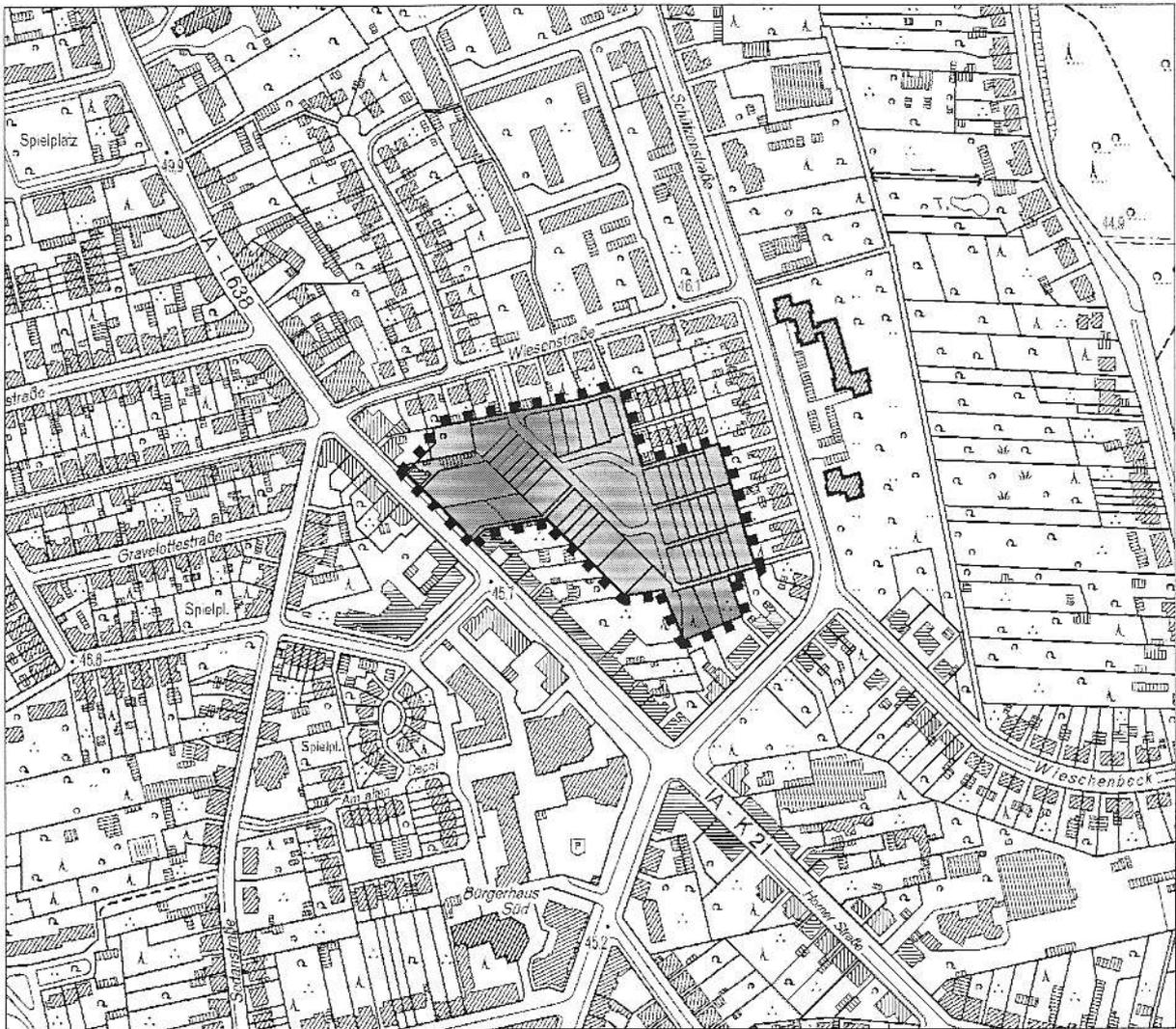
Herten, den 07.10.2013



Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 112 "Wohnbebauung südlich Wiesenstraße" - 1. Änderung

Übersichtsplan



Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten, Flur 71, Flurstücke:	142	632	681-724
	726-736	755-760	767-775
	777-800	803-818	827
	829	830	

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 02.10.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 112 "Wohnbebauung südlich Wiesenstraße" - 1. Änderung im Bereich zwischen Ewaldstraße, Wiesenstraße und Schützenstraße in Herten-Süd gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 "Wohnbebauung südlich Wiesenstraße" - 1. Änderung ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenen Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 02.10.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 112 "Wohnbebauung südlich Wiesenstraße" - 1. Änderung öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 07.10.2013


Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 183 "Umfeld Elisabethschule"

- Beschluss zur Aufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- Beschluss zur Anordnung einer Umlegung

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 02.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Zur städtebaulichen Neuordnung des Baublocks zwischen Malteserstraße, Johanniterstraße und Goethestraße in Herten-Westerholt ist ein Bebauungsplan Nr. 183 "Umfeld Elisabethschule" im Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.
 2. Zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der städtebaulichen Planung ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.
 3. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 183 "Umfeld Elisabethschule" wird zur zweckmäßigen Neuordnung der Grundstückverhältnisse eine Umlegung angeordnet.
-

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

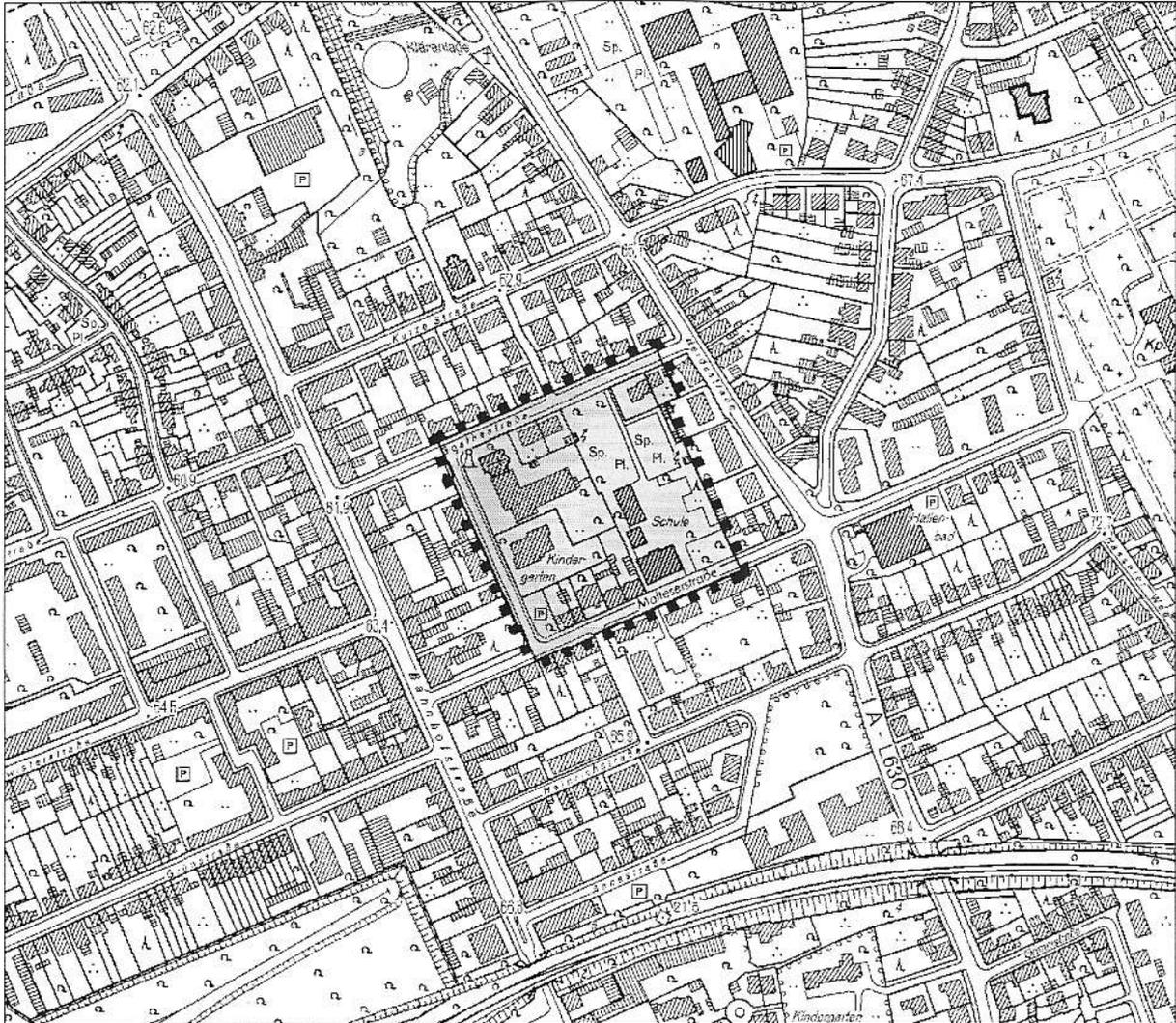
Herten, den 07.10.2013



Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 183 "Umfeld Elisabethschule"

Übersichtsplan



Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Westerholt, Flur 6, Flurstücke:	43	234	235
	236	238	239
	240	241	242
	245	295	296
	297	298	306
	307	308	309
	310	311	316
	318	319	320
	323	324	
Gemarkung Westerholt, Flur 7, Flurstück:	163		

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 02.10.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 183 "Umfeld Elisabethschule" im Bereich zwischen Malteserstraße, Johannerstraße und Goethestraße in Herten-Westerholt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 183 "Umfeld Elisabethschule" ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegen Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 02.10.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 183 "Umfeld Elisabethschule" öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diesen Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 07.10.2013



Bürgermeister

Stadt Herten
Der Bürgermeister
Fachbereich 3
Ordnung und Feuerschutz

Amtliche Bekanntmachung

Das Bürgerbüro (Meldebehörde) informiert zum Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) und zum Melderechtsrahmengesetz (MRRG)

hier: Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen möglich

Zu den Auskünften aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Herten in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 – 4 MG NRW), der Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes und § 34 Abs. 1a MG NRW) und der Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz) informiert das Bürgerbüro über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Stadt Herten nicht ausdrücklich widersprechen, darf das Bürgerbüro nach den Vorschriften des MG NRW in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden
- Auskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet

Nach den Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes darf die Meldebehörde, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial, Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung übermitteln (Familiename, Vorname, gegenwärtige Anschrift), wenn die Betroffenen nicht gemäß § 18 Abs. 7 MRRG der Datenübermittlung widersprochen haben.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte vom Bürgerbüro nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen BürgerInnen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben kann.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Herten eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch und die Einwilligung sind an die Meldebehörde der Stadt Herten - die im Bürgerbüro angesiedelt ist - zu richten. Entsprechende Vordrucke liegen dort bereit. Der Widerspruch oder die Einwilligung können auch formlos erfolgen.

Bürgerbüro Herten: Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten
Bürgerbüro Westerholt: Kuhstr. 49, 45701 Herten

Herten, 19.09.2013

Im Auftrage



Ostfeld